

AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) von Bührle Umzüge und Transporte

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bührle Umzüge und Transporte

I. Geltungsbereich/Allgemeines:

I.1 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen Bührle Umzüge und Transporte und den AG (Auftraggeber) zur Beförderung von Umzugsgut, dessen Lagerung, Entsorgungsarbeiten sowie Verpackungsarbeiten.

I.2 Für alle Beförderungsverträge nach diesen Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

I.3 Bührle Umzüge und Transporte führt keine Sanitärarbeiten durch. Bührle Umzüge und Transporte übernimmt keine Umbauarbeiten an Möbeln.

I.4 **Informationspflichten** des AG (Auftraggebers) und Fahrzeugstellung. Der AG unterrichtet Bührle Umzüge und Transporte rechtzeitig vor der Durchführung der Beförderung über alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren. Hierzu zählen neben Art und Beschaffenheit, Gewicht, Menge sowie die einzuhaltenden Termine auch technische Anforderungen an das Fahrzeug und eventuell erforderliches Zubehör; Angaben zum Wert des Gutes macht der AG dann, wenn dies für das zu stellende Fahrzeug/ Zubehör von Bedeutung ist.

II. Angebote von Bührle Umzüge und Transporte

II.1. Ein Pauschalangebot von Bührle Umzüge und Transporte beinhaltet die Leistung einer fest vereinbarten Anzahl an Mitarbeitern und Arbeitsstunden. Festpreise setzen eine vom AG ausgefüllte und unterschriebene Umzugsgutliste und/oder eine Besichtigung des Umzugsgutes durch Bührle Umzüge und Transporte voraus. Liegt trotz vereinbartem Festpreis am Umzugstag keine korrekte und unterzeichnete Umzugsgutliste des AG vor, ist Bührle Umzüge und Transporte dazu berechtigt, eine Stundenberechnung vorzunehmen, wenn die angegebene Menge des Umzugsgutes größer als vereinbart und/oder besichtigt ist.

II.2 Es besteht kein Erstattungsanspruch seitens des AG, wenn bei einem Pauschalauftrag der Auftrag schneller als innerhalb der vereinbarten Stundenanzahl seitens Bührle Umzüge und Transporte erledigt wird.

II.3 Der AG ist verpflichtet, das schriftliche Angebot von Bührle Umzüge und Transporte hinsichtlich aller getätigten Absprachen zu überprüfen und Abweichungen vom gewünschten Leistungsumfang unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Am Tage der Auftragsdurchführung entstehen für Leistungen, welche nicht durch Bührle Umzüge und Transporte schriftlich bestätigt wurden, zusätzliche Kosten für deren Durchführung.

II.4 Verzögerungen bei der Durchführung des Auftrages, welche der AG zu vertreten hat, sind gesondert zu vergüten. Dies betrifft auch Verzögerungen, auf welche Bührle Umzüge und Transporte keinen Einfluss hat.

II.5 Bührle Umzüge und Transporte behält sich das Recht vor, von der Annahme von Aufträgen abzusehen bzw. seine Erklärung zur Bereitschaft der Durchführung zurück zunehmen, wenn er dies dem AG innerhalb 48 Stunden nach Eingang der vom AG unterzeichneten Auftragsbestätigung schriftlich mitteilt.

II.6 Wird der Leistungsumfang nach Vertragsabschluss durch den AG erweitert, so ist dies zusätzlich zu vergüten.

II.7 Bührle Umzüge und Transporte kann einen weiteren Frachtführer bzw. Fahrzeuge einer Fremdfirma zur Durchführung eines Auftrages heranziehen.

III. Stornierung

Werden verbindliche Aufträge seitens des AG storniert, so wird folgender entgangener Gewinn pauschal vereinbart:

Bis 14 Tage vor Auftragsbeginn werden 25 % der vereinbarten Auftragssumme zur Zahlung fällig.

Bei Stornierungen von weniger als 7 Tagen vor Auftragsbeginn werden 50 % der vereinbarten Auftragssumme fällig

Bei Stornierungen von weniger als 3 Tagen vor vereinbarten Auftragsbeginn werden 75 % der vereinbarten Auftragssumme zur Zahlung fällig

Bei Stornierungen am Umzugstag werden 100 % der Auftragssumme fällig.

IV. Zahlung

IV.1 Die vereinbarte Vergütung ist vor Entladung des Umzugsgutes in bar zu bezahlen, sofern nicht schriftlich eine anders lautende Zahlungsvereinbarung getroffen wurde.

IV.2 Kommt der AG seiner Zahlungsverpflichtung bei vereinbarter Barzahlung nicht nach, so ist Bührle Umzüge und Transporte berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten und auf Kosten des AG einzulagern.

IV.3 Bührle Umzüge und Transporte hat wegen aller durch die vereinbarten Verträge begründeten Forderungen ein Pfandrecht an dem Umzugsgut.

IV.4 Soweit der AG gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Vergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an Bührle Umzüge und Transporte zu zahlen.

IV.5 Bei Umzügen, welche durch Ämter, Behörden oder andere Kostenträger finanziert werden, hat der AG vor dem Beladen des Gutes eine gültige Kostenübernahmebestätigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist der AG zur Bezahlung des Vertrages in Bar selbst verpflichtet. Die Kostenübernahmebestätigung hat zudem auflagenfrei zu sein.

V. Sonstiges

V.1 Anzeigen und Erklärungen von Bührle Umzüge und Transporte und des AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündlich abgegebene Erklärungen und Anzeigen sind unwirksam.

V.2 Bei Überschreitung der Stundenzahl bzw. Mehrarbeit werden Nachzahlungen für jede weitere Stunde fällig, welche sich nach der Anzahl der bereitgestellten Mitarbeiter + 1 LKW + MwSt. richtet. 2 Mann/Std.=€54,- 3 Mann/Std.=€81,- usw.

V.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind fester Vertragsbestandteil.

VI. Haftung und Haftungsausschließungsgründe

VI.1 Anwendungsbereich:

Bührle Umzüge und Transporte haftet nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Für Beförderungen von Umzugsgut von und nach Orten außerhalb Deutschlands finden dieselben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.

VI.2 Haftungsgrundsätze:

Bührle Umzüge und Transporte haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht (Obhutshaftung).

VI.3 Haftungshöchstbetrag:

Die Haftung von Bührle Umzüge und Transporte wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von Euro 620,00 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Weitergehende Schadenersatzleistungen können durch den Abschluss einer Transportwarenversicherung für Umzugsgüter auf Neu- oder Zeitwertbasis erreicht werden. Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung von Bührle Umzüge und Transporte, auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet Bührle Umzüge und Transporte wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

VI.4 Wertersatz:

Hat Bührle Umzüge und Transporte Schadenersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Dabei kommt es auf Ort und Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung an. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

VI.5 Haftungsausschluss:

Bührle Umzüge und Transporte ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Möbelspediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

VII. Besondere Haftungsausschlussgründe:

VII.1 Der AG ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten fachgerecht für den Transport zu sichern. Die Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist nicht Aufgabe von Bührle Umzüge und Transporte. Die fachgerechte Transportsicherung ist Sache des AG. Bührle Umzüge und Transporte haftet nicht für Schäden, die infolge einer nicht fachgerechten Transportsicherung am Umzugsgut eintreten.

VII.2 Der AG ist verpflichtet, das Umzugsgut, soweit er keinen fachgerechten Packservice gebucht hat, zu verpacken und Auskünfte zu erteilen, deren Bührle Umzüge und Transporte zur Erfüllung seiner Pflichten bedarf. Hierzu zählen neben Art und Beschaffenheit, das Gewicht und die Menge des Umzugsguts. Der AG ist verpflichtet, Bührle Umzüge und Transporte rechtzeitig vor der Durchführung der Beförderung über alle Faktoren zur Durchführung des Vertrages informieren.

VII.3 Sofern an der Be- und/oder Entladestelle empfindliche Bodenbeläge oder zerbrechliche Einrichtungsgegenstände vorhanden sind, hat der AG diese entsprechend gegen jede Gefahr der Verschmutzung oder Beschädigung zu schützen bzw. zu entfernen.

VII.4 Bührle Umzüge und Transporte haftet nicht für Schäden, welche im Rahmen einer Montage oder Demontage und/oder beim Transport (trotz ausreichender Transportsicherung) an Discountmöbeln und/oder Möbeln in Selbstmontage entstehen. Derartige Möbel sind für wiederholte Montagen nicht robust genug konstruiert. Der AG akzeptiert zudem Schäden, welche im Verschleiß oder Alter eines Gegenstandes zu begründen sind. Der AG ist in Kenntnis darüber, dass bei einem Transport durchaus Gebrauchsspuren entstehen können. Trotz ausreichender Sicherung durch Packmaterialien (Decken etc.) können vereinzelt Kratzer oder ähnliches auftreten. Bührle Umzüge und Transporte ist berechtigt, solche "Kleinschäden" durch Ausbesserungsarbeiten weitestgehend zu beheben. Bei der Montage von Holzmöbeln ist darauf zu achten, dass Holz ein Naturstoff ist und sich aufgrund von Luftfeuchtigkeit und/oder Beschaffenheit des Aufstellortes anpassen und somit verformen kann. Bührle Umzüge und Transporte behält sich die Montage von Möbeln (z.B. Küchenhängeschränke) vor, wenn zu vermuten ist, dass das Möbelstück hierbei beschädigt oder unbrauchbar wird.

VII.5 Bührle Umzüge und Transporte ist von seiner Haftung befreit, soweit Verlust oder Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

- Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere oder Urkunden
- ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den AG

-behandeln, verladen oder entladen des Gutes durch den AG

-Beförderung von nicht von Bührle Umzüge und Transporte verpacktem Gut in Behältern

-verladen oder entladen von Gut, dessen Größe und Gewicht den Raumverhältnissen an der Beladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern Bührle Umzüge und Transporte den AG auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der AG auf der Durchführung der Leistung bestanden hat

-Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen

-natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet.

VII.6 Bührle Umzüge und Transporte ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die Bührle Umzüge und Transporte auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte. Generell keine Haftung seitens Bührle Umzüge und Transporte besteht bei Überschreitungen von vereinbarten Fristen, innerhalb welcher ein Auftrag laut AG abgewickelt sein muss. Ebenfalls ist Bührle Umzüge und Transporte von der Haftung befreit, wenn am Umzugstag der AG selbst Umzugsgut, welches von Bührle Umzüge und Transporte transportiert wurde, entlädt und/oder trägt.

VII.7 Wird der Auftrag durch Bührle Umzüge und Transporte nicht durchgeführt, so haftet er dem AG dafür nur, wenn ihn an der Nichtdurchführung ein direktes Verschulden trifft. Bührle Umzüge und Transporte ist berechtigt, am Tage der Durchführung den Auftrag zu beenden, sofern die vertraglich vereinbarte Menge des Umzugsgutes derart abweicht, dass ihm der Transport aufgrund zu kleiner Fahrzeuge und/oder zu wenigen Mitarbeitern nicht mehr möglich erscheint. Den AG befreit dies jedoch von seiner Verpflichtung, die vertraglich vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu bezahlen.

VIII. Schadensanzeige

Um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern, ist folgendes zu beachten:

Der AG ist verpflichtet, das Umzugsgut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste zu untersuchen. Diese sind auf dem Arbeitsblatt/Quittung spezifiziert festzuhalten oder dem Frachtführer spätestens am Tag nach der Ablieferung schriftlich anzuzeigen.

Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste müssen Bührle Umzüge und Transporte innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert schriftlich angezeigt werden.

Pauschale Schadensanzeigen genügen in keinem Fall.

Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen erlöschen, wenn der Empfänger Bührle Umzüge und Transporte die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt - Wird die Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie - um den Anspruchsverlust zu verhindern - in jedem Fall Bührle Umzüge und Transporte innerhalb der vorgesehenen Fristen in schriftlicher Form vorliegen.

Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.

IX. Pflichten des Auftraggebers

IX.1 Der AG hat sicherzustellen, dass er selbst an der Be- u. Entladestelle anwesend ist, um alle anfallenden Arbeitspapiere unterzeichnen zu können. Ist dies nicht der Fall und benennt der AG zur Empfangnahme oder Absendung des Gutes bzw. zur Überprüfung desselben auf Schäden Dritte, und/oder bevollmächtigt er Dritte mit Unterschriften in seinem Auftrag, so ist dies für Bührle Umzüge und Transporte rechtsverbindlich und kann später seitens des AG nicht mehr angefochten werden. Der AG hat seine Bevollmächtigten dementsprechend über alle Auftragsdetails, Vertragsangelegenheiten und sonstigen Vereinbarungen mit Bührle Umzüge und Transporte zu informieren.

IX.2 Gilt nur bei Festpreisen: Der AG ist verpflichtet, bei Unzugänglichkeit an der Be- und/oder Entladestelle einer kostenpflichtigen Parkverbotszone zuzustimmen. Gibt der AG an, die Be- und/oder Entladestelle sei für einen LKW bis auf 20 Meter ohne Probleme zu erreichen, und ist dies am Tage der Auftragsausführung nicht der Fall, so werden seitens Bührle Umzüge und Transporte Mehrkosten aufgrund von einem Mehraufwand für die Zeit des Be- und/oder Entladens zusätzlich in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Aufzüge, welche vom AG als vorhanden angegeben, am Tage der Auftragsausführung aber nicht vorhanden oder defekt sind. Als nicht vorhanden gelten zudem Fahrstühle, in welche weniger als 50 % des zu transportierenden Gutes hineinpassen (**Salvatorische Klausel**).

IX.3 Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.